

# **Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) vom 09, Mai 2003**

## **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Zuwendung**

Durch Zuwendungen nach diesen Richtlinien kann zum Schutz der Gewässer in den nicht gemeindlichen Sammelkläranlagen entsorgten Bereichen, insbesondere im ländlichen Raum, der Bau bzw. die Nachrüstung von Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen, die auf Grund der Änderung der Abwasserverordnung vom 2. Juli 2002 erforderlich wurden, gefördert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind die Aufwendungen für:
  - 2.1.1 den erstmaligen Bau einer den Anforderungen nach § 18 b WHG entsprechenden biologischen Reinigungsstufe
  - 2.1.2 den Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe nach DIN 4261-1, wenn gleichzeitig eine biologische Reinigungsstufe gemäß Nr. 2.1.1 errichtet wird und
- 2.2. Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:
  - 2.2.1 die Aufwendungen für Kleinkläranlagen für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2002 keinen Abwasseranfall hatten (Neubauten) oder
  - 2.2.2 die nach RZWAS 2000 gefördert werden können.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Grundstückseigentümer soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind,
- 3.2 Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern sie von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaft öffentlich-rechtlich verpflichtet sind, eine Kleinkläranlage zu bauen und zu betreiben.
- 3.3 Gebietskörperschaften (einschl. deren Eigenbetriebe) sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig sind und Kleinkläranlagen in eigener Trägerschaft bauen und betreiben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden,

- 4.1 wenn die Gemeinde in ihrem Abwasserentsorgungskonzept festgelegt hat, dass der Ortsteil oder Teile davon nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden können.
- 4.2 wenn die Nachrüstung der Kleinkläranlagen bzw. die Sanierung der Einleitung für den ganzen Ortsteil oder Teile davon wasserrechtlich gefordert ist.  
Das in Nr. 4.1 genannte Abwasserentsorgungskonzept muss die Wirtschaftlichkeit der Planung aufzeigen und mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt sein.
- 4.3 Die ordnungsgemäße Errichtung der Kleinkläranlage ist durch ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft zu bestätigen.

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbeträge, bei Antragstellern nach Nrn. 3.1 und 3.2 in Form eines Zuschusses und bei Antragstellern nach Nr. 3.3 in Form einer Zuweisung , gewährt. Die Höhe der Zuwendungen wird je Anlage festgelegt zu:

		Sockelbetrag in € für eine 4-EW-Anlage (Mindestgröße)	Zusätzlicher Betrag in €/EW für jeden weiteren EW
5.1	Biologische Stufe nach Nr. 2.1.1	1 500	250
5.2	Mechan. Vorbehandlungsstufe nach Nr. 2.1.2	750	---
5.3	weitergehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3	500	50
5.4	Nebenkostenpauschale	7,5 % der Summe 5.1 bis 5.3	

## 6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Nachweis der Einwohnerwerte  
Die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) ist der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. dem Gutachten zur Indirekteinleitung (Anlage A) zu entnehmen.
- 6.2 Mehrfachförderungen  
Für eine Maßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert werden soll, darf keine weitere Förderung in Anspruch genommen werden. Je Gebäude kann maximal eine Anlage gefördert werden.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Abwasserentsorgungskonzept  
Die Gemeinde erstellt ein mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Abwasserentsorgungskonzept gemäß Nr. 4.1 über das Gemeindegebiet oder Teile davon. Dieses Konzept erhält eine Liste der Ortsteile, die nicht an eine gemeindliche Sammelkläranlage angeschlossen werden oder für die wasserrechtlich die Nachrüstung der Kleinkläranlagen mit biologischen Stufen gefordert ist. Ortsteile in denen zusätzlich weitergehende Anforderungen wasserrechtlich zu fordern sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 7.2 Unterlagen für den Förderantrag  
Nach Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlage wird der Antrag auf Förderung mit Formblatt gemäß Anlage 2 gestellt, dem ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (Anlage B, im Original) beigelegt ist, das insbesondere die Zahl der Einwohnerwerte (Ausbaugröße) gemäß Nr. 6.1 sowie ggf. weitergehende Anforderungen nach Nr. 2.1.3 nennt und bestätigt. Für den Kauf bzw. Bau einer mechanischen Vorbehandlungsstufe (vgl. Nrn. 2.1.2 und 5.2) ist zusätzlich ein Rechnungsbeleg (Im Original) beizufügen.
- 7.3 Antragsverfahren
- 7.3.1 Antragsteller leiten ihren Einzelantrag (Anlage 2) mit den zugehörigen Unterlagen der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Einzelanträge, prüft sie bezüglich der in Anlage 2 genannten Fördervoraussetzungen und legt einmal im Jahr einen Sammelantrag und Verwendungsnachweis (Anlage 3, vierfach) dem Wasserwirtschaftsamt vor.
- 7.4 Bewilligende Stelle  
Zuständige Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt.
- 7.5 Bewilligungsverfahren, Auszahlung
- 7.5.1 Für die im Sammelantrag enthalten Maßnahmen werden den Antragstellern über die Gemeinde als Erstempfänger die Fördermittel nach Nr. 5.1 bis 5.4 bewilligt. Die dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegte Anlage 3 wird zu einer Anlage des Zuwendungsbescheides.
- 7.5.2 Die Gemeinde erfüllt durch die Weiterleitung der Zuschussbeträge den Zuwendungszweck.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Geltungsdauer  
Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2002 in Kraft und sind bis 31. Dezember 2006 befristet.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.  
Herr Bleisteiner, Tel. 09154 / 9198-18